

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

73. Jahrgang

Sonderausgabe

Dienstag, 20. Oktober 2020

### BEKANNTMACHUNG

#### **Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und § 15 a Coronaschutzverordnung NRW vom 30.09.2020 (GV NRW S. 923) in der jeweils geltenden Fassung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen **wird für das Gebiet der Stadt Solingen das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 im Sinne des § 15a Abs.2 Coronaschutzverordnung NRW festgestellt und Folgendes angeordnet:**

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen i. Sinne des § 15a Abs. 4 i.V.m.Abs.3 Nr.5 Coronaschutzverordnung NRW gilt für folgende Bereiche im Solinger Stadtgebiet:

- Sämtliche Fußgängerzonen
- Folgende öffentliche Plätze und Straßen:
  - a. Friedrich-Ebert-Straße 71/74 (Einmündung Stübener Straße) bis Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Schwindstraße/Wiedenhofer Straße
  - b. Graf-Wilhelm-Platz (gelegen zwischen Bergstraße, Am Neumarkt, Kölner Straße) einschließlich vorliegendem Busbahnhof
  - c. Kölner Straße 80 (Einmündung Kirchstraße) Richtung Mummstraße bis Ende (Mühlenplatz)
  - d. Mummstraße
  - e. Kieler Straße im Bereich des Bremsheyplatzes (Beginn und Ende Keldersstraße) einschließlich Busbahnhof
  - f. Ohligser Markt

#### Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen gibt es weiterhin zahlreiche Infektionen. In der Stadt Solingen gibt es 204 Infizierte (Stand 16.10.2020). In den letzten sieben Tagen steigerten sich die Zahlen weiter. Die entwickelten Inzidenzen, wonach bei mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche nach der CoronaSchVO weitergehende Maßnahmen erforderlich werden, sind eingetreten. Demnach bin ich gehalten, gemäß § 28 Abs. 1 IfSG und § 15 a CoronaSchVO die oben genannte Feststellung zu treffen und die Pflicht zur Tragung der Mund-Nasenbedeckung gem. § 15 a Abs.4, 3 Nr.5 der CoronaSchVO zu konkretisieren.

Insbesondere ist es aufgrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Herausgegeben von:

**Klingenstein Solingen**

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen  
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstein Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/ Vertrieb Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt). In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Die Stadt Solingen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes nach § 3 IfSG und nach § 15 a CoronaSchVO NRW zuständig.

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG und § 15 a CoronaSchVO NRW.

Die durch die Feststellung mit Anordnungen geltenden Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen. Dies gilt sowohl für eine Einschränkung des möglichen Übertragungsweges des Virus als auch für eine Einschränkung der Verbreitungsmöglichkeit.

Dies betrifft insbesondere die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten sowie die Übertragung in geschlossenen Räumen durch den verminderten Luftaustausch.

Durch die Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung in den genannten Außenbereichen wird ein Verbreitung des Virus wesentlich erschwert. In den aufgezählten Bereichen findet ein reger Fußgängerverkehr statt, so dass hier die Gefahr besteht, dass der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten wird.

Die Feststellung und Anordnungen sind auch erforderlich. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Infektionen und der Kenntnis über die Übertragung des Virus ist es erforderlich, dass die Gefahr der Tröpfcheninfektion durch die Verwendung von Mund-Nase-Bedeckung und die Reduzierung von teilnehmenden Personen an Veranstaltungen verringert wird. Die Maßnahmen sind insbesondere erforderlich, weil in der Stadt Solingen kein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt, da die Infektionszahlen sich nicht auf einzelne konkrete Anlässe zurückführen lassen. Der Inzidenzwert liegt über 50. Einen Eingrenzbarkeit des Infektionsgeschehens ist nicht mehr gegeben. Dementsprechend hat auch die Landesregierung an die Feststellung der Gefährdungsstufen, hier 2, konkrete geeignete Maßnahmen geknüpft

Feststellung und Anordnungen sind auch angemessen. Sie entsprechen der CoronaSchVO und stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirken. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen insbesondere in das Grundrecht der Handlungsfreiheit und zum Teil auch in das Grundrecht der Berufsfreiheit eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, welches ansonsten unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte. Dies ist in den als Rechtsgrundlage dienenden CoronaSchVO, der damit einhergehenden Feststellung und der getroffenen Anordnung ausreichend berücksichtigt.

### *II. sofortige Vollziehung*

Die Anordnungen dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

### *III. Bekanntgabe*

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am 21.10.2020 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 01.11.2020.

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 08.10.2020, auch in der Fassung vom 16.10.2020, außer Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung

Jan Welzel  
Beigeordneter